

Schloss 1
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz: GGGE 330/2012/pa

Interlaken, 10. September 2012

BEWILLIGUNG F (Verfügung) zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

Veranstaltung mit einem Schallpegel von 93 – 96 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2012



Standortgemeinde	Matten bei Interlaken
Veranstalter	Comunidade Portuguesa Os Lusitanos, Interlaken
Verantwortliche Person (Rechnungsadresse)	:
Anlass	Jahresfest
Ort / Lokal	Flugplatz Matten, Hangar U30-U32
Datum	Samstag 22.09.2012 18.00 bis 02.30 Uhr
Anzahl Sitz-/Stehplätze	300

Bedingungen und Auflagen

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Die verantwortliche Person muss während der ganzen Betriebszeit anwesend sein.

1. Allgemeines

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Die verantwortliche Person wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich die Gäste an-

zuhalten, keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).

- Bei berechtigten Klagen wegen Lärmimmissionen sind die Kontrollorgane berechtigt, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen.
- **Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 13.08.2012 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.**

2. Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von alkoholischen Getränken wie Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren und an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler verboten ist (Art. 29, Bst. a GGG),
- die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken, Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 29, Bst. b GGG),
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen,
- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 16 HGG),
- Jugendliche unter 16 Jahren nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin, des gesetzlichen Vertreters bewirtet werden dürfen. Jugendliche müssen einen persönlichen Ausweis mit Altersangabe vorweisen (Art. 26 GGG).
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste, alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GGG).
- An den Verkaufsstellen sind Hinweisschilder anzubringen, die auf die Abgabebeschränkung aufmerksam machen. Plakate, Armbänder etc. können gratis unter www.jugendschutzbern.ch bestellt werden.

3. Schutz vor dem Passivrauchen

- Gestützt auf Art. 20a, Abs. 1-3 der Gastgewerbeverordnung (GGV) ist das **Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten¹⁾**. Dies gilt auch für Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.

Auflagen gem. Art. 27 Abs. 3, Bst. a – d GGG:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Art. 49 Abs. 2 GGG: Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot gemäss Art. 27 Absatz 1 GGG missachtet.

¹⁾ sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

4. Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kl/publikationen/Informationsdokumente.html>.)

5. Auflagen der Gemeinde

- Die Stahlstore des Hangars müssen soweit geöffnet sein, dass eine genügende Fluchtwegbreite sichergestellt ist.
- Die armasuisse als Gebäudeeigentümerin trägt die vollumfängliche Verantwortung bezüglich der Gebäudesicherheit und allgemeinen Tauglichkeit für Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung.
- Anfahrt zum Festgelände bitte nicht über die Aenderbergstrasse. Es ist die Autobahnausfahrt Interlaken-West über Wilderswil oder die Autobahnausfahrt Interlaken-Ost über die untere Bönigstrasse, Bönigen zu benutzen.

6. Gebühren	Alkoholabgabe	CHF	75.--
	Überzeitbewilligung	CHF	30.--
	mehr als 93 dB(A) Schallpegel	CHF	100.--
	Bearbeitungsgebühr	CHF	40.--
	Total	CHF	245.--

Die Rechnung wird mit separater Post an die verantwortliche Person zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli

W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Flugplatzinfos, Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonspolizei Bern, Fachstelle Lärmbekämpfung, Schermenweg 5, PF 7571, 3001 Bern
- Kantonales Laboratorium Bern
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.